



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## **Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt, Klaus-Grawe-Institut, Zürich**

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 20.06.2024



## Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>2</sup> möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien<sup>3</sup> festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.<sup>4</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert<sup>5</sup>, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>3</sup> Artikel 13 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

## Inhalt

Vorwort .....	
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission .....	1
1.2 Der Zeitplan .....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht .....	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	2
2 Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt .....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards .....	3
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	3
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung .....	7
Prüfbereich 3: Weiterzubildende .....	12
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner .....	14
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung .....	15
3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt .....	16
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG) .....	17
4 Stellungnahme.....	18
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation KGI .....	18
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des KGI .....	18
5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission .....	18
6 Anhänge .....	20

## 1 Das Verfahren

Am 20/12/2022 hat die verantwortliche Organisation Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (KGI) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das KGI strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 10/01/2022 hat das BAG die Verantwortliche der Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 08/02/2022 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

### 1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 06/04/2023.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- PD Dr. phil. Aba Delsignore, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, eidgen. anerkannte Psychotherapeutin, FSP-Zusatzqualifikation in kognitiv-verhaltenstherapeutischer Supervision, Praxismgemeinschaft, Zürich (Vorsitz)
- Dr. Dipl. Psych. Andrea B. Horn, psychologische Psychotherapeutin, eidgen. anerkannte Psychotherapeutin, Fachpsychologin für Gesundheitspsychologie FSP, Leitung Weiterbildung am Zentrum für Gerontologie/ Forschungsgruppenleiterin «CoupleSense», Universität Zürich
- Prof. Dr. Frank Jacobi, Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Psychologische Hochschule Berlin

### 1.2 Der Zeitplan

20/12/2022	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
10/01/2023	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
08/02/2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
29/08/2023	Vor-Ort-Visite
29/09/2023	Vorläufiger Expertenbericht
12/10/2023	Stellungnahme
19/10/2023	Definitiver Expertenbericht
19/10/2023	Qualitätssicherung der AAQ
19/10/ 2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- einen Ablaufplan mit einer Zuordnung der Kurse zu den Themenbereichen inkl. Angabe zu Dozent:innen
- den Zugang zu internem Bereich auf der Website des KGI
- Informationen über Umgang des KGI mit Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

bei den Verantwortlichen der Weiterbildung angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

### 1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 29.08.2023 in den Räumlichkeiten des KGI in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Aufgrund von Krankheit musste eine Expertin virtuell teilnehmen, die Visite wurde hybrid durchgeführt.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsengang des KGI vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des KGI perfekt vorbereitet.

## 2 Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

Das Klaus-Grawe-Institut ist ein eigenständiges Institut, das Weiter- und Fortbildung im Bereich der Psychotherapie anbietet und aktiv Forschung betreibt. Als verantwortliche Organisation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt ist das KGI zuständig für das nachhaltige Angebot der Weiterbildung und hat entsprechend Antrag auf Reakkreditierung gestellt.

Seit 2007 bietet das KGI in Zürich die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt an. Jedes Jahr im April beginnt eine neue Kohorte mit der Weiterbildung. Pro Kohorte stehen jeweils 22 Plätze zur Verfügung.

Inhaltlich steht die Weiterbildung ganz in der Tradition der Lehre und Forschung von Prof. Klaus Grawe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhaltenstherapie, wobei bereits im Titel der Weiterbildung auch der interpersonale Schwerpunkt festgehalten ist. Diese sehr klare inhaltliche Positionierung mit Berufung auf die Lehre und Forschung von Klaus Grawe zieht sich wie ein Roter Faden durch die Weiterbildung und verleiht der Weiterbildung (und dem Institut als Ganzes) ein sehr klares Profil, das auch für die Angehörigen des Instituts einen starken Bezugspunkt bildet.

### 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

#### 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

##### Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

##### Standard 1.1 Studienprogramm

###### 1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Der Studienplan des KGI hält in einem ersten Kapitel umfangreich die Ziele des Weiterbildungsprogramms fest. «Die Weiterbildung Psychotherapie soll auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. [...] Die Teilnehmer sollen nicht nur Kenntnis über relevante Befunde aus der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umsetzen zu können.» (S. 3 Studienplan) Weiter werden verschiedene Konzepte aufgezählt, die die Basis dazu bilden. Dazu gehören das bereits im Portrait (Kapitel 2) angetönte Rahmenmodell, zwischenmenschliche Beziehungen, die Konsistenztheorie sowie die Fähigkeit zur effektiven und vielfältigen therapeutischen Intervention. Als «Grundhaltung dieser Psychotherapieweiterbildung» (S. 5 Studienplan) wird weiter eine enge Verbindung der Theorie und der Praxis vermerkt. Die Expertenkommission konnte sich an der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass sich die genannte Zielsetzung wie ein Roter Faden durch die gesamte Weiterbildung zieht und von allen Beteiligten mitgetragen wird. Der gute Ruf des Instituts und dessen Attraktivität für zukünftige Weiterzubildende sind eng mit der stringenten Umsetzung der klaren Ziele der Weiterbildung verknüpft.

Der Aufbau des Weiterbildungsgangs ist im Studienplan wie folgt angegeben, was in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite bestätigt worden ist. Die Weiterbildung besteht aus einem Teil Wissen und Können, der wiederum in Fallkonzeption und Therapieplanung, Diagnostische und Psychotherapeutische Basiskompetenzen, Störungsspezifische Konzepte und Interventionen, Interpersonale Konzepte und Kompetenzen, Konzepte und Methoden zur Problembewältigung, Konzepte und Methoden zur motivationalen Klärung sowie Psychotherapeutische Berufskunde unterteilt ist. Dieser Teil bildet die ersten zwei Jahre der Weiterbildung.

Die weiteren Bestandteile der Weiterbildung sind die eigene therapeutische Tätigkeit, die Supervision sowie die Selbsterfahrung. Insgesamt dauert die Weiterbildung mindestens drei Jahre, und sie ist berufs begleitend zu absolvieren. Die Expertenkommission konnte sich an der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass der Aufbau der Weiterbildung von allen Beteiligten breit getragen wird. Die entsprechenden Informationen erhalten alle Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung in einem Ordner ausgehändigt. Sie sind ebenfalls auf der Website aufgeschaltet.

In den Gesprächen ist angemerkt worden, dass sich unter dem Gesichtspunkt der Selbstfürsorge und dem eigenen Rollenverständnis als Psychotherapeut:in ein entsprechendes Modul zu Beginn der Weiterbildung für den weiteren Verlauf als sehr wertvoll und unterstützend erweisen könnte, und präventiv dem Aufkommen von anspruchsvollen Momenten entgegenwirken bzw. deren Früherkennung dienen könnte. Die Expertenkommission beurteilt das Anliegen als prüfenswert und macht eine entsprechende Empfehlung.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Einführung der Themen Selbstfürsorge und Rollenverständnis als Psychotherapeut:in zu Beginn der Weiterbildung zu prüfen.

### 1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang<sup>6</sup>;

*Wissen und Können:*

*Mindestens 500 Einheiten.<sup>7</sup>*

*Praktische Weiterbildung<sup>8</sup>:*

1. *Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,<sup>9</sup>*
2. *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
3. *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
4. *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
5. *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Die Weiterbildung besteht aus 636 Einheiten Wissen und Können, 500 Einheiten eigener psychotherapeutischer Tätigkeit, 200 Einheiten Supervision sowie 100 Einheiten Selbsterfahrung. Zu den Elementen bestehen die folgenden Zusatzanforderungen. Bezüglich eigener therapeutischer Tätigkeit ist festgehalten, dass mindestens zehn Therapien abzuschliessend sind. Diese zehn Therapien müssen mit fünf kurzen Fallberichten, zwei grossen Fallberichten und drei Fallvorstellungen in einem Fallseminar dokumentiert werden. Mindestens 50 Einheiten Supervision müssen im Einzelsetting durchgeführt werden. Von den 100 Einheiten Selbsterfahrung müssen mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting und mindestens 25 Einheiten im Gruppensetting absolviert werden.

Weiter müssen die Weiterbildungsteilnehmer:innen mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit zu 100% in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung leisten. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

Anlässlich der Vor-Ort-Visite konnte sich die Expertenkommission von der transparenten Umsetzung aller quantitativen Vorgaben überzeugen.

Der Standard ist erfüllt.

### 1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben<sup>10</sup>

Das Studienprogramm enthält eine detaillierte Auflistung aller unter Standard 1.1.1 und Standard 1.1.2 aufgelisteten Vorgaben, von deren Einhaltung und Umsetzung sich die Expertenkommission an der Vor-Ort-Visite überzeugen konnte.

Das Studienprogramm hält fest, dass der Weiterbildungsteil Wissen und Können auf die ersten

<sup>6</sup> Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>8</sup> Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

<sup>9</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

<sup>10</sup> Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

zwei Jahre der Weiterbildung konzentriert und in einem fixen Curriculum strukturiert ist. Wöchentlich oder alle zwei Wochen absolvieren die Weiterzubildenden einen oder zwei Kurstage am Klaus-Grawe-Institut in Zürich. Zusätzliche Inhalte erwerben sich die Weiterzubildenden im Selbststudium. Am Ende der zwei Jahre müssen alle Weiterzubildenden eine vierstündige schriftliche Prüfung bestehen, um die Weiterbildung fortführen zu können.

Die Weiterzubildenden müssen insgesamt 60 Einheiten Fallseminare absolvieren, im Rahmen dessen auch die eigenen Fälle zu präsentieren sind. Zwei weitere selbst durchgeführte und abgeschlossene Therapien müssen mit ausführlichen, schriftlichen Therapieberichten dokumentiert werden. Diese Berichte müssen von einem oder einer Supervisor:in geprüft und angenommen werden. Weiter müssen fünf kurze Therapieberichte über fünf weitere selbst durchgeführte und abgeschlossene Therapien eingereicht werden. Auch diese müssen von einem oder einer Supervisor:in geprüft und angenommen werden. Ausserdem müssen die Weiterbildungsteilnehmer:innen fünf standardisierte diagnostische Interviews (SKID: Strukturiertes Klinisches Interview) durchführen.

Parallel dazu beginnen die Weiterzubildenden mit der Selbsterfahrung und der Supervision. Die Organisation derselben obliegt den Weiterzubildenden. Das KGI stellt den Weiterzubildenden Listen mit anerkannten Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen zur Verfügung. Mindestens sieben Therapien müssen unter Supervision durch eine oder einen vom KGI anerkannte:n Supervisor:in durchgeführt werden. Supervision soll ausserdem zu ca. einem Drittel mittels Ton- oder Videoaufnahmen der Therapieeinheiten erfolgen. Ausserdem müssen zwischen zehn und 40% der Therapieeinheiten in einem anderen als dem einzeltherapeutischen Setting durchgeführt werden.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

### 1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen<sup>11</sup>, Dauer<sup>12</sup>, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten<sup>13</sup>, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Das KGI hat die Zulassungsbedingungen, die Kosten sowie das Beurteilungs- und Prüfungsreglement transparent festgehalten und auf der Website publiziert. Für die Zulassungsgespräche, die jeweils ein Mitglied der Weiterbildungsleitung führt und die protokolliert werden, gibt es sowohl einen Gesprächsleitfaden als auch ein Formular für die Beurteilung der Kandidat:innen. Durchschnittlich gehen ungefähr doppelt so viele Bewerbungen ein, wie Plätze zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Weiterbildungsteilnehmer:innen erfolgt im gemeinsamen Gespräch der Weiterbildungsleitung. Die Expertenkommission weist darauf hin, dass die Teilnahme von zwei Mitgliedern der Weiterbildungsleitung an den Zulassungsgesprächen die Qualität und Transparenz des Prozesses noch weiter verbessern könnte. Um den aktuell offensichtlich gut funktionierenden Prozess auch in Zukunft personenunabhängig zu sichern, macht die Expertenkommission eine entsprechende Empfehlung.

Das KGI hat in Folge der letzten Akkreditierung ein Rekursreglement verfasst und eine Beschwerdeinstanz besetzt. Die Beschwerdeinstanz ist unabhängig und unparteiisch. Die

<sup>11</sup> Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

<sup>12</sup> Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

<sup>13</sup> Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

Mitglieder der Beschwerdeinstanz sind im Rekursreglement aufgeführt. Das Reglement hält weiter fest in Artikel 11: «Die Rekurskommission ist von der Weiterbildungsleitung eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die in keiner Form an der Durchführung der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sind. In der Rekurskommission muss die psychologische und juristische Fachkompetenz vertreten sein.» Die Expertenkommission musste jedoch feststellen, dass das Reglement und damit der Prozess für Rekurse den Angehörigen der Weiterbildung nicht bekannt sind. Weiter stellte die Expertenkommission fest, dass das Reglement nicht publiziert ist. Die Kommission spricht eine entsprechende Auflage.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Klaus-Grawe-Institut publiziert sein Rekursreglement.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, dass zwei Personen aus der Weiterbildungsleitung an jedem Zulassungsgespräch teilnehmen.

*1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.*

Die Weiterbildungsleitung besteht aus drei Personen, die von zwei Personen im Sekretariat des KGI unterstützt werden. Weiter gibt es einen wissenschaftlichen Beirat. Das KGI hat mit allen Supervisor:innen, Selbsterfahrungstherapeut:innen, Dozent:innen und Weiterbildungsteilnehmer:innen Verträge abgeschlossen, in denen die entsprechenden Rechte und Pflichten geregelt sind. Die verschiedenen Rollen der Mitglieder der Weiterbildungsleitung, der Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen sind für die Weiterbildungsteilnehmer:innen transparent im Studienplan und auf der Website aufgeführt. Das KGI führt ausserdem Listen mit den anerkannten Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen. Die Expertenkommission konnte sich anlässlich der verschiedenen Gespräche an der Vor-Ort-Visite mit Angehörigen aller genannten Gruppen davon überzeugen, dass das gegenseitige Rollenverständnis geklärt ist und der Dialog gut funktioniert. Die Kommission konnte eine hohe gegenseitige Wertschätzung und effiziente, konstruktive Zusammenarbeit feststellen.

Der Standard ist erfüllt.

*1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische<sup>14</sup> Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Expertenkommission konnte sich an der Vor-Ort-Visite in allen Gesprächen von der ausgezeichneten Unterstützung durch die Administration überzeugen, die von allen Beteiligten sehr gelobt wurde. Die sehr gute Organisation der Weiterbildung wird von Seiten der Teilnehmer:innen und der Dozent:innen sehr geschätzt. Was die Infrastruktur angeht, sind der Weiterbildungsleitung aufgrund des denkmalgeschützten Gebäudes gewisse Grenzen gesetzt, sie ist sich aber der Situation und der Bedürfnisse der Teilnehmer:innen bewusst und tut ihr Möglichstes, um eine möglichst angenehme Arbeitsumgebung zu gestalten. Die finanzielle Ausstattung ist durch eine sorgfältige und vorausschauende Budgetierung gewährleistet.

Der Standard fordert weiter die entsprechende personelle Ausstattung der Weiterbildung. Der mit Weitsicht geplante und offensichtlich sorgfältig aufgegleiste Generationenwechsel am KGI zeugt in den Augen der Expertenkommission von einer gelungenen und auf Chancengleichheit

<sup>14</sup> Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

bedachten Nachwuchsförderung. Im Wissen um die Komplexität dieser Aufgabe, hebt die Expertenkommission diesen Punkt als Stärke der Weiterbildung hervor.

Der Standard ist erfüllt.

## Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

### Standard 2.1 Wissen und Können

*2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.<sup>15</sup>*

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Weiterbildung des KGI basierend auf einer noch mit Prof. Dr. Klaus Grawe entwickelten Basis ein umfassendes Rahmenmodell vermittelt, das sich als Roter Faden durch die gesamte Weiterbildung zieht und mit dem sich die Weiterzubildenden stark identifizieren. Für viele ist es (mit ein) Grund, sich für diese Weiterbildung zu entscheiden.

Dieses Rahmenmodell umfasst allgemein das psychische Funktionieren und weiter die Entwicklung von psychischen Störungen. Die therapeutischen Interventionsmöglichkeiten orientieren sich am Modell der Wirkfaktoren in der Psychotherapie (Ressourcenaktivierung, Problemaktivierung, Problembewältigung, Klärung und Beziehungsgestaltung). Die Methoden sind stark an die kognitive Verhaltenstherapie angelehnt; der Einbezug von interpersonellen und emotionsfokussierten Elementen ist dabei plausibel.

Dabei wird von Beginn weg grossen Wert auf praktische Übungen (zum Beispiel Rollenspiele, Videofeedback) gelegt, um das Gelernte zu vertiefen. Das Curriculum ist im Grossen und Ganzen unverändert geblieben, wobei durchaus kleinere Anpassungen vorgenommen worden sind. So ist zum Beispiel ein Kurs zu psychotherapeutischen Interventionsmethoden für psychotische Störungen hinzugefügt worden, entsprechend den aktuellen Entwicklungen der evidenzbasierten Psychotherapie bei dieser Störung.

Der Standard ist erfüllt.

*2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen<sup>16</sup>:*

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;*
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);*
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;*
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;*
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;*
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.*

a. Die Weiterzubildenden absolvieren mehrtägige Module zu den Themen «Anfangsphase in der Therapie I & II: Gespräch im Einzelsetting» und «Anfangsphase in der Therapie III:

<sup>15</sup> Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

<sup>16</sup> Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Gespräch im Mehrpersonensetting». Weitere Kurse behandeln die Themen Exploration, Beziehungsgestaltung in der Abklärungsphase sowie Klärung des Auftrags.

b. Die Weiterzubildenden absolvieren zwei Kurstage zum Thema Diagnostik, weiter müssen alle Weiterzubildenden wie bereits erwähnt fünf diagnostische Interviews durchführen. In einem weiteren Kurs werden klinische Fragebögen thematisiert.

c. Die Expertenkommission stellt fest, dass von verschiedenen Seiten eine zusätzliche Lehrveranstaltung über Settings gewünscht wird, in denen nur wenige Behandlungsstunden möglich sind, da dies oft der heutigen Realität in der klinischen Praxis entspricht. Dazu zählen auch Settings und Krisen- oder Kurzinterventionen, in denen eine umfassende Fallkonzeption, wie sie sonst am Grawe Institut gelehrt wird, nicht möglich ist. Die Expertenkommission macht eine entsprechende Empfehlung.

d. Die Weiterzubildenden absolvieren mehrtägige Kurse zu «Konsistenztheoretische Fallkonzeption und Therapieplanung I & II resp. III & IV resp. V & VI resp. VII». Weiter müssen alle Weiterzubildenden insgesamt zehn Fallkonzeptionen verfassen, zu denen sie jeweils schriftlich Rückmeldung erhalten. Anlässlich eines weiteren halben Kurstages werden Fragen hierzu geklärt. Die Weiterzubildenden erhalten eine Vorlage für die Erarbeitung der Fallkonzeption.

e. Die Expertenkommission gewichtet es als Stärke, dass die Weiterzubildenden mindestens fünf strukturierte diagnostische Interviews machen müssen.

Zum Thema der psychotherapeutischen Gesprächsführung und der Beziehungsgestaltung absolvieren die Weiterzubildenden verschiedene mehrtägige Kurse:

- Anfangsphase der Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting
- Motivationale Strategien
- Erarbeitung von Therapiezielen
- Klärungsorientierte Gesprächsführung und -techniken
- Kurs zu Therapie im Paarsetting
- Kurs zu Therapie im Familiensetting
- Kurs zu Therapie im Gruppensetting

f. Die Expertenkommission empfiehlt hierzu dem KGI, den Weiterzubildenden validierte Instrumente für alle zehn geforderten Fälle zur Verfügung zu stellen. Weiter regt die Expertenkommission an, den Weiterzubildenden zu ermöglichen, dass die Auswertung der Fragebögen alle zehn Fälle ohne zusätzliche Kosten möglich ist (z.B. über eine institutionelle Lizenz für Onlineauswertungen oder über die Bereitstellung von Auswertungsmasken).

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen einer oder mehrerer zusätzlicher Lehrveranstaltungen Know-How, Informationen und Manuale zur Verfügung zu stellen, die speziell auf Settings, in denen nur wenige Behandlungsstunden möglich sind, ausgerichtet sind. Denkbar wäre auch die Möglichkeit, dass Teilnehmende im Rahmen der Weiterbildung je nach persönlichem Bedarf zwei bis drei «State of the Art»-Seminare zu spezifischen Themen (z.B. Psychoonkologie) besuchen und die entsprechenden Credits anerkennen lassen dürfen.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden validierte Instrumente einschliesslich Auswertungsschema für alle zehn geforderten Fälle zur Verfügung zu

stellen.

*2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen<sup>17</sup> anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.*

Der Grundgedanke der Weiterbildung am KGI ist eine enge Verbindung, ja sogar eine «Befruchtung» (vgl. Selbstevaluationsbericht S. 22) von Forschung und Weiterbildung. Dieses «Credo» (ibid.) liegt dem oben beschriebenen Rahmenmodell der Weiterbildung zugrunde.

Das KGI veranstaltet, parallel zur Weiterbildung, regelmässig Veranstaltungen zu aktuellen Themen aus der Forschung, die «State of the Art»-Seminare. Die Expertenkommission begrüsst dieses Engagement ausdrücklich und regt an, diese Veranstaltungen noch mehr, als dies bisher der Fall ist, für die Weiterzubildenden zugänglich zu machen. Die Expertenkommission stellt fest, dass das Interesse der Weiterzubildenden vorhanden wäre, die effektive Teilnahme aber oft an zeitlichen und finanziellen Gründen scheitert. Die Expertenkommission empfiehlt deshalb, Veranstaltungen aus der Reihe der «State of the Art»-Seminare als Wahlbereich für die Weiterzubildenden gratis oder zu einem ermässigten Preis zugänglich zu machen. Dadurch würden die Weiterzubildenden die Chance erhalten, Einblick in die aktuelle Forschung zu gewinnen, und könnten sich punktuell nach Interesse und Bedarf weiterbilden, zum Beispiel in den Gebieten Autismus, ADHS und bipolare Störungen, in Ergänzung zum Curriculum. Auf diese Weise könnte auch die Anforderung, das Curriculum laufend anzupassen, entschärft werden.

Das KGI verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat. Die Expertenkommission stellt nach dem Studium der Unterlagen und den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite fest, dass die Zusammenarbeit zwischen dem KGI und dessen wissenschaftlichen Beirat Verbesserungspotenzial aufweist. Sie unterstützt die Weiterbildungsleitung bei ihren Bestrebungen, die Zusammenarbeit für alle Beteiligten optimaler zu gestalten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen eines bestimmten Kontingents den Besuch von «State of the Art»-Seminaren zu ermöglichen, und zwar zu einem ermässigten oder erlassenen Eintrittspreis und in Anrechnung an die für die Weiterbildung zu erbringenden Leistungsnachweise, beispielsweise im Rahmen eines neu zu schaffenden Wahlbereichs oä.

*2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter<sup>18</sup>:*

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;*
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

a. Das Rahmenmodell der Weiterbildung orientiert sich zwar schwerpunktmässig an der kognitiven Verhaltenstherapie, die Wirkfaktoren sind aber schulenübergreifend angelegt, sodass systematisch auch andere Ansätze als die Verhaltenstherapie gelehrt werden, mit der

<sup>17</sup> Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

<sup>18</sup> Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Voraussetzung, dass sie sich an empirischer Evaluation orientieren müssen.

b. Die Psychotherapie wird sowohl in Einzel- als auch in verschiedenen Gruppensettings betrachtet (vgl. dazu Ausführungen zu Standard 2.1.2e). Die Expertenkommission stellt fest, dass diejenigen Weiterzubildenden, die mit Kindern und/ oder Jugendlichen arbeiten, keine spezifisch für die Arbeit mit dieser Altersgruppe angepassten Kenntnisse und Fähigkeiten erlernen können. Die Expertenkommission erachtet es deshalb als notwendig, zu prüfen und sicherzustellen, wo und wie in den verschiedenen Kursen die Besonderheiten der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt werden können. Dies nicht zuletzt auch angesichts der demographischen Entwicklungen und der Tatsache, dass Psychotherapie mit alten Menschen in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen wird.

Weiter empfiehlt die Expertengruppe, der Diversität in einem breiteren Sinne mehr Raum im Curriculum zu verschaffen und die Sensibilität und das Wissen der Weiterzubildenden diesbezüglich zu vertiefen, allerdings nicht notwendigerweise mit eigenen Kurstagen.

c. Die vom Standard geforderten Kenntnisse über demografische, sozioökonomische und kulturelle Kontexte der Klient:innen und Patient:innen, die Auseinandersetzung damit und deren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung werden den Weiterzubildenden in verschiedenen Kursen zu spezifischen Störungen vermittelt. Ein Beispiel ist die Thematisierung von Depression im Alter im Kurs zu Depressionen.

d. Das Curriculum verfügt über einen eigenen Kurs zu Berufsethik und Berufspflichten.

e. Die Expertenkommission hat mit den verschiedenen Angehörigen des KGI in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite über die aktuellen Entwicklungen im stationären Bereich und allgemein den heutigen Zustand des Gesundheitswesens diskutiert. Die Expertenkommission kommt nach diesen Gesprächen zum Schluss, dass die Weiterzubildenden von vertiefterem Wissen über das Gesundheitssystem der Schweiz, aktuelle Entwicklungen und Probleme stark profitieren könnten. Die Expertenkommission empfiehlt deshalb, den Umgang damit auch im Teil «Wissen und Können» zu verankern und die Weiterzubildenden nicht erst bei Bedarf in der Supervision und allenfalls Selbsterfahrung zu unterstützen.

f. Diese Empfehlung schliesst sich auch an die Anforderung von Standard 2.1.3 Bst. f an, die Weiterzubildenden zu Arbeit im Netzwerk, der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit zu befähigen. Die Ausgangslage für diese Zusammenarbeit hat sich angesichts der neuen gesetzlichen Lage seit dem 1. Januar 2023 verändert und die Expertenkommission regt an, das neue Rollenverständnis und die neuen Rahmenbedingungen aktiv zu vermitteln und zu thematisieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das Klaus-Grawe-Institut stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, Diversität in einem breiteren Sinne im Curriculum zu verankern.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, angesichts der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Schweizer Gesundheitssystem mit seinen Entwicklungen und Herausforderungen sowie dem daraus resultierenden neuen Rollenverständnis von Psychotherapeut:innen im Teil «Wissen und Können» zu thematisieren.

## Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 *Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*

Die Weiterzubildenden am KGI erwerben ihre klinische Praxis in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Sie müssen dazu zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung arbeiten. Die Organisation der klinischen Praxis liegt in der Verantwortung der Weiterzubildenden, das KGI unterstützt die Weiterbildungsteilnehmer:innen aber bei der Stellensuche mit seinem breiten Netzwerk.

Die Expertenkommission hat den Erwerb der notwendigen breiten klinischen und psychotherapeutischen Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern, wie dies der Standard fordert, ausführlich besprochen. Es gibt keine strikten Vorschriften des KGI, wie die Weiterzubildenden dies leisten müssen. Das KGI schreibt aber in seinem Selbstevaluationsbericht, dass beim Abschluss «ausdrücklich überprüft [wird], ob sich die therapeutische Tätigkeit tatsächlich auf ein breites Spektrum psychischer Störungen bezieht» (S. 27 Selbstevaluationsbericht). Um zu gewährleisten, dass diese Anforderung allen Weiterzubildenden ab Beginn bekannt ist, empfiehlt die Expertenkommission, das entsprechende Merkblatt um einen Hinweis zu ergänzen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis um den Hinweis zu ergänzen, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.

## Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:*

- a. *mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. *mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Das KGI verlangt von allen Weiterzubildenden, dass sie 500 Therapiesitzungen leisten und diese supervidieren lassen. Die Weiterzubildenden müssen dies dokumentieren und für den Abschluss vorweisen können.

Die Weiterzubildenden müssen weiter insgesamt zehn Therapien abschliessen, wobei die Dauer jeweils fünf Sitzungen nicht unterschreiten darf. Diese müssen sie dokumentieren mit fünf kurzen Fallberichten, zwei grossen Fallberichten und drei Fallvorstellungen in einem Fallseminar. Diese Fallberichte und Fallvorstellungen müssen von Supervisor:innen geprüft und angenommen werden. Vorgängig zu jedem Fallbericht muss eine Fallkonzeption verfasst werden. Die Expertenkommission verweist an dieser Stelle auf Empfehlung 8 zu Standard 2.2.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.4 Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen

Die Weiterzubildenden müssen die Supervision bei vom KGI anerkannten Supervisor:innen absolvieren. Das KGI stellt die entsprechenden Listen zur Verfügung. Die Weiterzubildenden müssen dazu ein Supervisionsprotokoll führen, auf welchem detailliert aufgelistet ist, welchen behandelten Fall sie bei welchem oder welcher Supervisor:in laufend vorgestellt haben. In diesem Protokoll wird auch ausgewiesen, wie viele Video- und Tonbandaufnahmen in der Supervision analysiert worden sind. Das KGI geht dabei von einem Drittel aus.

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass die Supervision als Gefäss von allen Beteiligten sehr geschätzt wird und sich die Weiterzubildenden individuell stark unterstützt fühlen. Die Expertenkommission zieht daraus den Schluss, dass die am KGI umgesetzte Supervision sehr gut funktioniert.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Das KGI verlangt von allen seinen Weiterzubildenden, 100 Einheiten Selbsterfahrung zu absolvieren. Davon müssen mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting, und mindestens 25 Einheiten im Gruppensetting durchgeführt werden. Bei 25 Einheiten können die Weiterzubildenden die Form selbst wählen. Die Expertenkommission stellt fest, dass auch das Gefäss der Selbsterfahrung von den Weiterzubildenden als sehr hilfreich empfunden wird. Es ist möglich, sich Selbsterfahrung ab einem Monat vor Beginn der Weiterbildung anrechnen zu lassen, was einzelne Weiterzubildende als sehr wertvoll erlebt haben. Bei der Anmeldung zum Weiterbildungsabschluss müssen die Weiterzubildenden mittels eines Formulars vorweisen, dass sie mindestens 100 Einheiten Selbsterfahrung absolviert haben.

Der Standard ist erfüllt.

## Prüfbereich 3: Weiterzubildende

### Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Die Bewerber:innen reichen ein Dossier ein, worauf das KGI mit einer Auswahl Zulassungsgespräche führt. Für diese Gespräche gibt es einen Leitfaden sowie ein Formular für die Beurteilung der Bewerber:innen. Die Gesprächsführung obliegt jeweils einem Mitglied der Weiterbildungsleitung. Nach Abschluss aller Gespräche tauscht sich die Weiterbildungsleitung aus und entscheidet, wem ein Platz in der nächsten Kohorte angeboten wird (vgl. Ausführungen zu Standard 1.2.1).

Wie bereits erwähnt, weist die Expertenkommission darauf hin, dass man diese Gespräche auch zu zweit führen könnte, um die Transparenz des Prozesses noch weiter zu erhöhen. Die Expertenkommission verweist in diesem Zusammenhang auf Empfehlung 2.

Der Standard ist erfüllt.

*3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.*

Die Dozent:innen evaluieren nach jedem Modul die Weiterzubildenden als Gruppe (Kohorte). In den ersten zwei Jahren gibt es jährlich ein sogenanntes Feedbackgespräch der Weiterbildungsleitung mit der Kohorte, um Rückmeldungen einzuholen und bei Bedarf Rückmeldungen von Dozent:innen zu besprechen.

Im ersten Jahr der Weiterbildung müssen alle Weiterzubildenden im Rahmen eines Moduls eine Fallkonzeption und Therapieplanung erarbeiten.

Alle Weiterzubildenden müssen im Laufe der Weiterbildung zehn Therapien abschliessen und dokumentieren. Dazu erhalten sie jeweils Rückmeldung von einem oder einer Supervisor:in. Die Dokumentation erfolgt über insgesamt zwei grosse und fünf kurze Fallberichte sowie drei Fallvorstellungen in einem Fallseminar. Die Fallvorstellungen müssen eine Therapie zu Beginn vorstellen, eine weitere in der mittleren Phase, und eine zu Abschluss der Therapie. Pro Fallseminar sind es jeweils ca. acht bis zehn Teilnehmende.

In der Supervision müssen die Weiterzubildenden für jeden regelmässig supervidierten Fall eine Fallkonzeption erarbeiten, zu der sie von den Supervisor:innen schriftlich oder mündlich Rückmeldung erhalten.

Nach den ersten beiden Jahren der Weiterbildung, in denen der Wissensteil «Wissen und Können» absolviert wird, findet eine vierstündige schriftliche Wissensprüfung statt. Diese muss bestanden werden, um weiterfahren zu können mit der Weiterbildung (für weitere Ausführungen vgl. Standard 3.1.3).

Alle Weiterzubildenden müssen bei einem Drittel der Supervision Video- oder Tonbandaufnahmen mitbringen, die dann besprochen werden.

Bei Bedarf wird ein Standortgespräch mit dem oder der Arbeitgeber:in, dem oder der Weiterzubildenden und der Weiterbildungsleitung durchgeführt. Die Supervisor:innen melden sich ausserdem bei der Weiterbildungsleitung, falls ein:e Supervisand:in auffällig ist und sie die klinische Verantwortung als nicht gegeben erachten. Dann wird auch hier individuell das Gespräch gesucht, zuerst mit dem oder der Weiterzubildenden. Bei der Vor-Ort-Visite konnte festgestellt werden, dass zwischen den verschiedenen Ausbilder:innen auch im Umgang mit problematischen Kandidat:innen eine unkomplizierte und effiziente Zusammenarbeit herrscht. Um die Transparenz dieser Zusammenarbeit zu stärken und Kandidat:innen mit Unterstützungsbedarf möglichst früh aufzufangen, schlägt die Expertengruppe vor, die Möglichkeit eines regelmässigen und systematischen (z.B. jährlichen) Austauschs zu prüfen (nicht erst bei auftauchenden Schwierigkeiten (s. Empfehlung 9).

Der Standard ist erfüllt.

*3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst*

*verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.*

Die Weiterzubildenden müssen nach den ersten zwei Jahren, in denen sie den Teil «Wissen und Können» absolvieren, eine vierstündige schriftliche Wissensprüfung absolvieren. Diese Prüfung besteht aus zehn Fragen, die aus einem Pool zusammengestellt werden. Im weiteren Verlauf der Weiterbildung müssen die Weiterzubildenden das gelernte Wissen anwenden und in der Supervision und im Rahmen der Dokumentation von zehn abgeschlossenen Therapien weiterentwickeln. Diese Fallstudien (zwei ausführliche Versionen, fünf kurze Fallberichte, drei Fallvorstellungen) müssen alle von einem bzw. einer Supervisor:in geprüft und angenommen werden. Die Expertenkommission erachtet dieses gestufte Vorgehen als geeignet, um die Kompetenzen der Weiterzubildenden im Hinblick auf die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung zu überprüfen.

Der Standard ist erfüllt.

### **Standard 3.2 Beratung und Unterstützung**

*3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.*

Das KGI verfügt über eine sehr kompetente administrative Unterstützung, die auch für die Beratung der Weiterzubildenden zur Verfügung steht. Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass dies von allen Seiten sehr geschätzt wird.

Bei der Stellensuche unterstützt das KGI seine Weiterzubildenden mit seinem grossen Netzwerk.

Bei Bedarf tauschen sich die Supervisor:innen mit der Weiterbildungsleitung aus über Weiterzubildende, bei denen sie Fragen haben in Bezug auf die klinische Verantwortung. Die Expertenkommission empfiehlt, diesen Prozess zu formalisieren mittels eines regelmässigen Austauschs unter allen Supervisor:innen, um allfälligen Unterstützungsbedarf der Weiterzubildenden zu besprechen und zu Zeiten zu erkennen. Dieser Austausch könnte auch virtuell durchgeführt werden. Als Resultat könnten Handlungsempfehlungen für solche seltenen Fälle erarbeitet werden, um eine Gleichbehandlung zu garantieren.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, regelmässig einen Austausch unter allen Supervisor:innen zu organisieren, um allfälligen Unterstützungsbedarf von Weiterzubildenden und das weitere Vorgehen in solchen Fällen zu besprechen.

## **Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

### **Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten**

*4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.*

Die Dozent:innen des KGI verfügen alle über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin sowie eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie. Alle Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie und mindestens fünf Jahre anschliessende Berufserfahrung. Die Auswahl der Dozent:innen, Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen erfolgt durch die Weiterbildungsleitung. Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Vorgaben

von allen Beteiligten transparent eingehalten werden und diese vertraglich abgesichert sind.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten**

*4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Alle Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen des KGI verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin, eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Das KGI führt eine Liste mit den anerkannten Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen. Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass dies transparent von allen Beteiligten eingehalten wird.

Der Standard ist erfüllt.

### **Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung**

#### **Standard 5.1**

*5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.*

Die Weiterzubildenden evaluieren jeweils die Module. Dies ist neu direkt im Anschluss via QR-Code möglich. Umgekehrt evaluieren die Dozent:innen die jeweilige Kohorte. Die Expertenkommission konnte sich anhand der Schilderung von mehreren Beispielen davon überzeugen, dass die Module aufgrund der Rückmeldungen weiterentwickelt worden sind. Die Weiterzubildenden sind über den Prozess informiert und tauschen sich aus.

Die Alumni erhalten mit ihrem Diplom einen Fragebogen, mit dem das KGI Rückmeldungen zu den verschiedenen Modulen, den Dozent:innen und zum Institut einholt. Die Rücklaufquote hierzu ist sehr gut.

Auch zu der Supervision können die Weiterzubildenden Rückmeldung geben.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 5.2**

*5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.*

Das KGI verlangt von seinen Weiterzubildenden, zehn Fälle mittels Fallberichten oder Fallpräsentationen zu dokumentieren und mit dem Einsatz psychometrischer Instrumente zu Beginn und am Ende der Therapie die Schwere der Symptomatik bzw. den Verlauf der Therapie zu messen. Rückmeldung erhalten die Weiterzubildenden in der Supervision und in den Fallseminaren. Die Weiterbildungsleitung wird von den Supervisor:innen bei Bedarf informell über die Fallseminare und die Supervisionen unterrichtet. Die Expertenkommission hat die Forderung

des Standards «sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen» ausführlich diskutiert und kommt zum Schluss, dem KGI zu empfehlen, diese Prozesse, die bestehende Kultur des Austauschs, zu formalisieren. Dies könnte beispielsweise im Rahmen des organisierten Austauschs unter den Supervisor:innen (vgl. Empfehlung 9 zu Standard 3.2) geschehen, unter Einbezug der Weiterbildungsleitung. Auf diese Weise sollen unerwünschte Folgen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abgefangen werden.

Die Expertenkommission regt weiter an, eine Datenbank einzurichten, in denen die zehn Fälle anonymisiert jeweils dokumentiert und einmal jährlich von der Leitungskommission hinsichtlich ungünstiger Therapieabläufe und Möglichkeiten, diese frühzeitig aufzufangen gesichtet und diskutiert werden. Weiterhin könnte man die Beurteilung der Fälle durch Supervisor:innen systematisieren mit einer strukturierten Beurteilung (falls nicht schon vorhanden) und mit den Fallberichten ablegen, was die fortlaufende Nutzung der Fallberichte zur Qualitätssicherung weiterhin begünstigen würde. Im Kontext der Falldokumentationen werden Inzidenzen von unerwünschten Therapiefolgen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ausführlich dokumentiert, um bei sich wiederholenden Schwierigkeiten allfällige Verbesserungsmöglichkeiten in der Weiterbildung zu entwickeln.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt, den Austausch unter den Supervisor:innen auch für den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden zu nutzen.

Empfehlung 11: Das KGI installiert ein Tool (bspw. eine Datenbank), mittels dessen die zehn Fälle pro Weiterzubildende:r systematisch ausgewertet und deren Ergebnisse genutzt werden können, um wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvent:innen weiterhin sicherzustellen.

### **3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt**

Das ursprünglich mit Prof. Grawe entwickelte Rahmenmodell der Weiterbildung des KGI zieht sich wie ein Roter Faden durch die Weiterbildung und stiftet eine starke Identifizierung der Weiterzubildenden, Dozent:innen, Supervisor:innen, Selbsterfahrungstherapeut:innen, der Administration und der Leitung.

Die Rollen der verschiedenen beteiligten Personen sind klar und transparent ausgewiesen, die Ansprechpersonen sind klar. Die Unterstützung durch die Administration funktioniert bestens und wird allseits sehr geschätzt. Dem KGI ist es ausserdem gelungen, den Generationenwechsel mit Weitblick aufzugleisen und dabei das Prinzip der Chancengleichheit erfolgreich umzusetzen.

Das Curriculum ist über die Jahre aufgrund von Rückmeldungen der Weiterzubildenden und aufgrund von Weiterentwicklungen in der Forschung behutsam weiterentwickelt worden, wobei am Kern, dem Roten Faden, zu Recht nicht gerüttelt worden ist. Das Curriculum ist breit aufgestellt und sehr umfangreich. Die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen sind hier allerdings noch zu wenig vertreten. Weiter empfiehlt die Expertenkommission dem KGI, die Themen der Diversität, Selbstfürsorge, das Rollenverständnis als Psychotherapeut:in sowie die veränderte Gesetzessituation im Schweizer Gesundheitssystem stärker hervorzuheben. Auch Settings mit nur wenigen Therapiestunden empfiehlt die Expertenkommission vertiefter zu behandeln, um die Weiterzubildenden noch besser auf die Realität in der Versorgung vorzubereiten.

Die Weiterzubildenden sind sehr gut untereinander organisiert in den jeweiligen Kohorten, wobei der Austausch auch kohortenübergreifend funktioniert. Man hilft und unterstützt sich bei der Stellensuche und mit Literatur. Für die Auswertung der Fälle regt die Expertenkommission an, den Weiterzubildenden die entsprechenden Instrumente für alle zehn Fälle zur Verfügung zu stellen. Das grosse Netzwerk des KGI steht für die Weiterzubildenden ebenfalls bereit, falls sie beispielsweise Unterstützung bei der Stellensuche benötigen.

Das KGI ist, neben der Weiterbildung, auch aktiv in der Forschung und bietet mit den «State of the Art»-Seminaren Einblick in aktuelle Forschungsdiskussionen. Die Expertenkommission bekräftigt das KGI, hier weiterzufahren und diese Ressource auch für die Weiterbildung noch mehr nutzbar zu machen.

Viele Absprachen und Prozesse funktionieren sehr gut, teilweise sind sie noch eher informell angesiedelt. Die Expertenkommission empfiehlt dem KGI, den Austausch unter den Supervisor:innen und den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden formell zu organisieren.

Weiter verfügt das KGI gegenwärtig noch nicht über systematisierte Instrumente, um diese Ergebnisse nutzbar zu machen, sodass wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvent:innen weiterhin sichergestellt wird.

Das KGI verfügt über eine Beschwerdeinstanz, die allerdings unter den Angehörigen des Instituts noch kaum bekannt ist.

### **3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)**

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie ist verantwortlich für die Weiterbildung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Die Expertenkommission kommt nach sorgfältiger Analyse aller Qualitätsstandards zum Schluss, dass die Weiterbildung es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Zugelassen werden nur Personen mit einem Hochschulabschluss in Psychologie, und ausreichenden Kenntnissen in klinischer Psychologie und Psychopathologie.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

In der Weiterbildung erhalten die Weiterzubildenden Rückmeldung zu ihren Leistungen in der schriftlichen Wissensprüfung, in der Supervision (bei der sie zu einem Drittel Video- oder

Tonbandaufnahmen vorlegen müssen) sowie zu der Dokumentation von zehn abgeschlossenen Therapien.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

In der Weiterbildung wird grossen Wert auf die Anwendung des gelernten Wissens gelegt. Ab Beginn werden praktische Übungen gemacht. In der Supervision wird das Gelernte später weiter vertieft und die Weiterzubildenden erhalten direkt Rückmeldung zu ihrem therapeutischen Schaffen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die Weiterzubildenden müssen in der klinischen Praxis, in der Supervision und in der Selbsterfahrung selbst die Verantwortung für ihr therapeutisches Schaffen übernehmen respektive werden dazu hingeführt. Die Weiterzubildenden müssen sich ihre Arbeitsstelle, die Supervision und die Selbsterfahrung selbst organisieren. Das KGI unterstützt sie dabei.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das KGI verfügt über eine Beschwerdeinstanz und über ein entsprechendes Rekursreglement. Die Beschwerdeinstanz ist unabhängig und unparteiisch. Das Rekursreglement hält in Artikel 11 fest: «Die Rekurskommission ist von der Weiterbildungsleitung eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die in keiner Form an der Durchführung der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sind. In der Rekurskommission muss die psychologische und juristische Fachkompetenz vertreten sein.»

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

## 4 Stellungnahme

### 4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation KGI

Das KGI hat seine Stellungnahme wie geplant am 12. Oktober 2023 bei der AAQ eingereicht. In seiner Stellungnahme legt das KGI dar, wie es die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen der Expertenkommission umzusetzen gedenkt.

### 4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des KGI

Die Expertenkommission nimmt die Stellungnahme des KGI zustimmend zur Kenntnis.

## 5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie und der Vor-Ort-Viste im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt mit zwei Auflagen zu akkreditieren:

- Auflage 1 zu Standard 1.2: Das Klaus-Grawe-Institut publiziert sein Rekursreglement.
- Auflage 2 zu Standard 2.1.4: Das Klaus-Grawe-Institut stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen im Curriculum ergänzt werden.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

## 6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflagen/ Empfehlungen
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Prüfbereich 1</b>					
<b>Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung</b>					
1.1 Studienprogramm	1.1.1	x			Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Einführung der Themen Selbstfürsorge und Rollenverständnis als Psychotherapeut:in zu Beginn der Weiterbildung zu prüfen.
	1.1.2	x			
	1.1.3	x			
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1		x		Auflage 1: Das Klaus-Grawe-Institut publiziert sein Rekursreglement.  Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, dass zwei Personen aus der Weiterbildungsleitung an jedem Zulassungsgespräch teilnehmen.
	1.2.2	x			
	1.2.3	x			
<b>Prüfbereich 2</b>					
<b>Inhalte der Weiterbildung</b>					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	x			
	2.1.2	x			Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen einer oder mehrerer zusätzlicher Lehrveranstaltungen Know-How, Informationen und Manuale zur Verfügung zu stellen, die speziell auf Settings, in denen nur wenige Behandlungsstunden möglich sind, ausgerichtet sind. Denkbar wäre auch die Möglichkeit, dass Teilnehmende im Rahmen der Weiterbildung je nach persönlichem Bedarf zwei bis drei «State of the Art»-Seminare zu spezifischen Themen (z.B. Psychoonkologie) besuchen und die entsprechenden Credits anerkennen lassen dürfen.  Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden validierte Instrumente einschliesslich Auswertungsschema für alle zehn geforderten Fälle zur Verfügung zu stellen.
	2.1.3	x			Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen eines bestimmten Kontingents den Besuch von «State of the Art»-Seminaren zu ermöglichen, und zwar zu einem ermässigten oder erlassenen Eintrittspreis und in Anrechnung an die für die Weiterbildung zu erbringenden Leistungsnachweise, beispielsweise im Rahmen eines neu zu schaffenden Wahlbereichs oä.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflagen/ Empfehlungen
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
	2.1.4		x		<p>Auflage 2: Das Klaus-Grawe-Institut stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).</p> <p>Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, Diversität in einem breiteren Sinne im Curriculum zu verankern.</p> <p>Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, angesichts der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Schweizer Gesundheitssystem mit seinen Entwicklungen und Herausforderungen sowie dem daraus resultierenden neuen Rollenverständnis von Psychotherapeut:innen im Teil «Wissen und Können» zu thematisieren.</p>
2.2 Klinische Praxis		x			<p>Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis um den Hinweis zu ergänzen, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.</p>
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			
	b.	x			
2.4 Supervision	a.	x			
	b.	x			
2.5 Selbsterfahrung		x			
<b>Prüfbereich 3</b>					
<b>Weiterzubildende</b>					
3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	x			
	3.1.2	x			
	3.1.3	x			
3.2 Beratung und Unterstützung		x			<p>Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, regelmässig einen Austausch unter allen Supervisor:innen zu organisieren, um allfälligen Unterstützungsbedarf von Weiterzubildenden und das weitere Vorgehen in solchen Fällen zu besprechen.</p>
<b>Prüfbereich 4</b>					
<b>Weiterbildnerinnen und Weiterbildner</b>					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten		x			
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten		x			
<b>Prüfbereich 5</b>					
<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b>					
5.1		x			
5.2		x			<p>Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt, den Austausch unter den Supervisor:innen auch für den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden zu nutzen.</p>

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung		Auflagen/ Empfehlungen	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
					Empfehlung 11: Das KGI installiert ein Tool (bspw. eine Datenbank), mittels dessen die zehn Fälle pro Weiterzubildende:r systematisch ausgewertet und deren Ergebnisse genutzt werden können, um wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvent:innen weiterhin sicherzustellen.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
<b>Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn</b>		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	x			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
<b>Akkreditierungsantrag der Expertenkommission</b>		<b>akkreditiert</b>			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht		zu akkreditieren.
		2			

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



**KLAUS-GRAWE-INSTITUT  
FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE**

**Weiterbildung Psychotherapie  
mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt**

**Akkreditierung nach PsyG – Fremdevaluationsbericht (29.09.2023)**

Empfehlungen	Kommentar / Massnahmen
<p><b>Empfehlung 1:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, die Einführung der Themen Selbstfürsorge und Rollenverständnis als Psychotherapeut:in zu Beginn der Weiterbildung zu prüfen.</p>	<p>Im Juli 2023 haben zwei Kolleginnen erstmals eine Selbsterfahrungsgruppe zum Thema ‚Selbstfürsorge und Aufbau einer gesunden empathischen Therapeutenrolle‘ angeboten. Dies und die Empfehlung 1 regen uns an, darüber zu diskutieren, diese Themen als feste Bestandteile in die Weiterbildung aufzunehmen. Mögliche Formen wären, dazu einen Kurstag im Curriculum zu gestalten, einen Supervisions- oder einen Selbsterfahrungstag für die ganze Gruppe anzubieten.</p>
<p><b>Empfehlung 2:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, dass zwei Personen aus der Weiterbildungsleitung an jedem Zulassungsgespräch teilnehmen.</p>	<p>Diese Empfehlung 2 finden wir an und für sich sehr sinnvoll doch geben wir zu, dass die Umsetzung für unser ‚kleines‘ Institut aus zeitlichen und aus finanziellen Gründen nicht ganz einfach ist. Für zukünftige Zulassungsgespräche werden wir aber diskutieren, inwieweit wir diese Empfehlung umsetzen können.</p>
<p><b>Empfehlung 3:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen einer oder mehrerer zusätzlicher Lehrveranstaltungen Know-How, Informationen und Manuale zur Verfügung zu stellen, die speziell auf Settings, in denen nur</p>	<p>Das KGI verfügt über eine umfangreiche Bibliothek mit Manualen und Informationen zu verschiedenen Settings und Interventionsformen. Es könnte sinnvoll sein, die Weiterbildungsteilnehmenden noch</p>

<p>wenige Behandlungsstunden möglich sind, ausgerichtet sind. Denkbar wäre auch die Möglichkeit, dass Teilnehmende im Rahmen der Weiterbildung je nach persönlichem Bedarf zwei bis drei ‚State of the Art‘-Seminare zu spezifischen Themen (z.B. Psychoonkologie) besuchen und entsprechende Credits anerkennen lassen dürfen.</p>	<p>expliziter darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich am KGI informieren können. In den Kursen zu Fallkonzeption und Therapieplanung wird bereits jetzt explizit auf verschiedene Settings eingegangen. Zudem werden die Teilnehmenden in den Supervisionen darin unterstützt, in verschiedenen Settings (insbesondere bei kurzen Therapien) ein Fallverständnis zu entwickeln.</p> <p>Die Möglichkeit für Weiterbildungsteilnehmende, auch State-of-the-Art-Seminare zu spezifischen Themen zu besuchen, werden wir ebenfalls prüfen (siehe auch Empfehlung 5).</p> <p>Zusätzliche Lehrveranstaltungen ins Curriculum aufzunehmen erachten wir als schwierig, da unser Curriculum mit 636 Lektionen schon weit über die geforderten 500 Lektion hinausgeht. Doch werden wir diskutieren, ob es auch andere Formen (z.B. Supervisionsangebote zu bestimmten Themen) geben könnte, um solche Settings und Interventionen expliziter zu behandeln. Wir weisen überdies darauf hin, dass mit den Kursen ‚Krisenintervention und Suizidalität‘, ‚Entspannungsverfahren‘, ‚Motivationale Strategien in der psychologischen Therapie‘, ‚Training sozialer Kompetenzen‘ und ‚Kognitive Therapietechniken‘ bereits einige Angebote im Curriculum vorhanden sind, die in Settings, in denen nur wenige Behandlungsstunden möglich sind, angewendet werden können.</p>
<p><b>Empfehlung 4:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden validierte Instrumente einschliesslich Auswertungsschema für alle zehn geforderten Fälle zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Bisherige Praxis war, dass die Weiterzubildenden gratis eine Testbatterie für die drei Therapiefälle, die im Fallseminar vorgestellt werden, auswerten lassen konnten. Des Weiteren besteht aktuell auch schon die Möglichkeit, zusätzliche Testbatterien gegen Entgelt zu beziehen bzw. auswerten zu lassen.</p> <p>Wir haben in diesem Jahr (2023) auf ein neues Testsystem umgestellt und werden prüfen, ob es aus finanzieller Sicht und aus Gründen der Arbeitskapazität möglich ist, die Anzahl der von uns gratis ausgewerteten Testungen auszuweiten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Weiterzubildenden</p>

	<p>zumindes zu einem Teil in Institutionen arbeiten, bei denen eine Durchführung und Auswertung von psychodiagnostischen Test auch möglich ist. Daher wollen wir die Teilnehmenden im Sinne der Selbstwirksamkeit auch weiterhin dazu ermutigen, in ‚ihren‘ Institutionen die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen oder sogar weiterzuentwickeln.</p>
<p><b>Empfehlung 5:</b> <i>Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen eines bestimmten Kontingents den Besuch von ‚State of the Art‘-Seminaren zu ermöglichen, und zwar zu einem ermässigten oder erlassenen Eintrittspreis und in Anrechnung an die für die Weiterbildung zu erbringenden Leistungsnachweise, beispielsweise im Rahmen eines neu zu erschaffenden Wahlbereichs o.ä.</i></p>	<p>Wie bereits bei Empfehlung 3 erwähnt, diskutieren wir diese Empfehlung 5. Diese Empfehlung beinhaltet grundlegendere Aspekte: zum einen müssen wir eine Anpassung der Leistungsanforderungen bei ‚Wissen &amp; Können‘ diskutieren. Bisher war eine klare Anforderung, mind. 90% der Kurse im Curriculum besucht haben zu müssen. Ein Schaffung eines ‚Wahlbereichs‘ würde beinhalten zu überlegen, welches obligatorische Kurse sind, bei welchen Kursen des Curriculums anstelle von ‚Wahlkursen‘ gefehlt werden könnte und was sich als ‚Wahlbereich‘ eignen würde. Zudem ist das immer auch eine Frage der Finanzierung: bisher war die Finanzierung der State-of-the-Art-Seminare vollkommen unabhängig von den Finanzen der Weiterbildung. Wenn aber Teilnahmegebühren reduziert oder erlassen werden, stellt sich die Frage, wie diese Seminare finanziert werden sollen. Daher hat diese Empfehlung eine vertiefte Diskussion zur Folge.</p> <p>Zusätzlich sind die State-of-the-Art-Seminare auch ein Angebot, um bereits ausgebildeten Psychotherapeut:innen die Möglichkeit zu geben sich fortzubilden. Durch die Teilnahme von Weiterbildungsteilnehmenden, wären die freien Plätze hier deutlich beschränkt. Zusätzliche State of the Art Seminare können aus Kapazitätsgründen (z.B. Räumlichkeiten) nicht organisiert werden.</p>
<p><b>Empfehlung 6:</b> <i>Die Expertenkommission empfiehlt, Diversität in einem breiteren Sinne im Curriculum zu verankern.</i></p>	<p>Wie bereits erwähnt ist es aus unserer Sicht schwierig, zusätzliche Kurse ins Curriculum aufzunehmen. Denkbar wäre auch hier, dass das Thema ‚Diversität‘ im Rahmen von spezifischen Supervisionsangeboten (z.B. zu LGBTQ+ oder kultureller Diversität, zu</p>

	<p>Themen also, bei denen bisher schon State-of-the-Art-Seminare angeboten wurden bzw.werden) in die Weiterbildung aufgenommen würde. Zudem können sämtliche Dozierende gebeten werden, Diversität im Rahmen ihrer jeweiligen Seminare explizit anzusprechen und auch sprachlich divers zu formulieren (auch schriftlich in den Unterlagen).</p>
<p><b>Empfehlung 7:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, angesichts der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Schweizer Gesundheitssystem mit seinen Entwicklungen und Herausforderungen sowie dem daraus resultierenden neuen Rollenverständnis von Psychotherapeut:innen im Teil ‚Wissen und Können‘ zu thematisieren.</p>	<p>Überlegt werden könnte, (z.B. Online-) Veranstaltungen zu diesen Themen durchzuführen. Wir haben bisher schon in grösseren Abständen in Rundmails an unsere Weiterzubildenden (z.T. auch im Rahmen von Feedback-Runden) über relevante Veränderungen / Neuerungen informiert. Zudem siehe auch Kommentar zu Empfehlung 1 zum Thema Rollenverständnis, Therapeut:innen-Rolle. Ansonsten ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Neuerungen im Gesundheitssystem integraler Bestandteil in der Supervision, mit dem Vorteil, dass individuell auf entsprechende Rahmenbedingungen und institutionelle Gegebenheiten der Teilnehmenden eingegangen werden kann.</p>
<p><b>Empfehlung 8:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis um den Hinweis zu ergänzen, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.</p>	<p>Das entsprechende Merkblatt im Weiterbildungsordner, den die Teilnehmenden zu Beginn der Weiterbildung erhalten, werden wir in diesem Sinn ergänzen und in den Informations- und Einführungsveranstaltungen (wie bisher) ausdrücklich erwähnen. (In unserem Studienplan ist unter den Anforderungen an den Weiterbildungsteil ‚eigene klinische Tätigkeit‘ (S.9.) explizit erwähnt: ‚die Weiterbildungstherapien sollen sich über ein möglichst breites Spektrum psychischer Störungen erstrecken‘.)</p>
<p><b>Empfehlung 9:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, regelmässig einen Austausch unter allen Supervisor:innen zu organisieren, um allfälligen Unterstützungsbedarf von Weiterzubildenden und das weitere Vorgehen in solchen Fällen zu besprechen.</p>	<p>In der Weiterbildungsleitung wurde bereits diskutiert, dass ab nächstem Jahr den von der Weiterbildung anerkannten Supervisor:innen das Angebot von regelmässigem Austausch (Online-Treffen) gemacht wird und solche Treffen durchgeführt werden sollen (angedacht ist 1 x / Jahr). Zudem wird ein Gefäss diskutiert, in dem die</p>

	Supervisor:innen Austausch-Bedarf anmelden können. So kann auch bedarfsorientiert auf spezifische Situationen eingegangen werden.
<b>Empfehlung 10:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, den Austausch unter den Supervisor:innen auch für den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden zu nutzen.	In diesen Supervisor:innen-Treffen und bedarfsorientierten Austausch-Gefässen (siehe Empfehlung 9) sollen auch Fragen zur Dokumentation der 10 Fälle und zu den entsprechenden Erfahrungen besprochen werden.
<b>Empfehlung 11:</b> Das KGI installiert ein Tool (bspw. Eine Datenbank), mittels dessen die zehn Fälle pro Weiterzubildende:r systematisch ausgewertet und deren Ergebnisse genutzt werden können, um wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvent:innen weiterhin sicherzustellen.	Diese Empfehlung 11 erscheint uns zwar inhaltlich sehr sinnvoll, doch können wir uns zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht vorstellen, wie ein solches grosses Projekt, nämlich eine systematische Auswertung der 10 Fälle pro Teilnehmende (d.h. pro Weiterbildungsjahrgang 22 x 10 = 220 Fälle) bewältigt werden könnte. Aus unserer Sicht ist das ein Forschungsprojekt, das z.B. an einer universitären Institution durchgeführt werden könnte. Denkbar wäre hingegen, dass die Therapieresultate (bezüglich Therapie-Effekt) in den 10 dokumentierten Fällen, von den Supervisor*innen einheitlich bewertet werden (z.B. 0-10). Diese Bewertung könnte auf dem bisherigen Testatblatt hinzugefügt werden.
<b>Auflagen</b> (Erfüllung in Zeitraum von 2 Jahren)	<b>Kommentar / Massnahmen</b>
<b>Auflage 1:</b> Das Klaus-Grawe-Institut publiziert sein Rekursreglement.	Das Rekursreglement und die Rekurskommission werden in den kommenden Wochen auf unserer Homepage im Bereich ‚Weiterbildung‘ publiziert.
<b>Auflage 2:</b> Das Klaus-Grawe-Institut stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).	Wir werden entsprechende Themen (Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen: Kinder & Jugendliche, junge Erwachsene, alte Menschen) expliziter in die Weiterbildung aufnehmen. Bisher wurden die verschiedenen Altersgruppen implizit einbezogen in Kurse z.B. zu familientherapeutischem Vorgehen, zu Fallkonzeption und Therapieplanung und v.a. auch in der Supervision. Wir werden verschiedene Möglichkeiten diskutieren und zu einer Entscheidung bezüglich dieser Auflage gelangen:

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verschiedene Altersgruppe ausdrücklich zu behandeln im Rahmen bestehender Kurse im Curriculum;</li><li>- Neue Kurse;</li><li>- Spezifische Supervisionsangebote und Teilnahme von Weiterzubildenden an State-of-the-Art-Seminaren zu diesen Themen.</li></ul>
--	---

## III Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern

---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Generalsekretariat

CH-3003 Bern  
GS EDI

---

### **Einschreiben**

Klaus-Grawe-Institut für Psychologische  
Therapie  
Barbara Heiniger Haldimann  
Grossmünsterplatz 1  
8001 Zürich

Bern, 22. Mai 2024

### **VERFÜGUNG**

vom 22. Mai 2024

in Sachen

#### **Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie**

Grossmünsterplatz 1, 8001 Zürich

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt» des Klaus-Grawe-Instituts, eingereicht am 21. Dezember 2022;

**Akkreditierungsentscheid gültig ab 23. Juli 2024 bis 22. Juli 2031**

Inselgasse 1, CH-3003 Bern  
[www.edi.admin.ch](http://www.edi.admin.ch)

1

## I. Sachverhalt

- A. Das Klaus-Grawe-Institut (KGI) ist ein eigenständiges Institut, das Weiter- und Fortbildung im Bereich der Psychotherapie anbietet und aktiv Forschung betreibt. Als verantwortliche Organisation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt ist das KGI zuständig für das nachhaltige Angebot der Weiterbildung und hat entsprechend Antrag auf eine erneute Akkreditierung gestellt. Seit 2007 bietet das KGI in Zürich die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt an. Jedes Jahr im April beginnt eine neue Kohorte mit der Weiterbildung. Pro Kohorte stehen jeweils 22 Plätze zur Verfügung. Inhaltlich steht die Weiterbildung ganz in der Tradition der Lehre und Forschung von Prof. Klaus Grawe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhaltenstherapie, wobei bereits im Titel der Weiterbildung auch der interpersonale Schwerpunkt festgehalten ist. Diese sehr klare inhaltliche Positionierung mit Berufung auf die Lehre und Forschung von Klaus Grawe zieht sich wie ein roter Faden durch die Weiterbildung und verleiht der Weiterbildung (und dem Institut als Ganzes) ein sehr klares Profil, das auch für die Angehörigen des Instituts einen starken Bezugspunkt bildet.
- B. Am 21. Dezember 2022 hat das KGI das Gesuch um Akkreditierung (datiert 20. Dezember 2022) des Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 10. Januar 2023 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt, und das KGI über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt fand am 08. Februar 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 29. August 2023 in den Räumlichkeiten des KGI in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Aufgrund von Krankheit musste eine Expertin virtuell teilnehmen, die Visite wurde hybrid durchgeführt. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des KGI vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des KGI perfekt vorbereitet.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 29. September 2023. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt zu akkreditieren.
- G. Das KGI hat am 12. Oktober 2023 zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 29. September 2023 Stellung genommen. In seiner Stellungnahme legt das KGI dar, wie es die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen der Expertenkommission umzusetzen gedenkt.
- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.
- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 19. Oktober 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI mit zwei Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 3).
- J. Am 19. Oktober 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt mit zwei Auflagen zu akkreditieren.
- K. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommission (nachfolgend

PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).

- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 24. April 2024 hat das BAG das KGI im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis 15. Mai 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Das KGI hat in der Stellungnahme vom 30. April 2024 schriftlich erklärt, dass der Entscheid des EDI gut nachvollziehbar sei. Die Auflagen seien ohne Probleme umsetzbar. Sie wurden teilweise auch bereits realisiert.

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011<sup>1</sup> (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013<sup>2</sup> (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013<sup>3</sup> (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.<sup>4</sup>
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

<sup>1</sup> SR 935.81

<sup>2</sup> SR 935.811

<sup>3</sup> SR 935.811.1

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

## B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI 20 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, 2 betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 19. Oktober 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 16):

### Stärken:

- Durch das von Prof. Grawe entwickelte Rahmendmodell entsteht eine starke Identifizierung der Weiterzubildenden, Dozierenden, Supervidierenden, Selbsterfahrungstherapierende, Administration und Leitung.
- Die Rollen der verschiedenen beteiligten Personen sind klar und transparent ausgewiesen und die Ansprechpersonen sind klar. Ausserdem funktioniert die Unterstützung durch die Administration bestens.
- Dem KGI ist es gelungen, den Generationenwechsel mit Weitblick aufzugleisen und dabei das Prinzip der Chancengleichheit erfolgreich umzusetzen.
- Das Curriculum ist über die Jahre aufgrund von Rückmeldungen der Weiterzubildenden und aufgrund von Weiterentwicklungen in der Forschung behutsam weiterentwickelt worden, wobei am Kern, dem roten Faden, zu Recht nicht gerüttelt worden ist. Das Curriculum ist breit aufgestellt und sehr umfangreich.
- Die Weiterzubildenden sind sehr gut untereinander organisiert (innerhalb der Kohorte aber auch Kohorten übergreifend).
- Das KGI ist, neben der Weiterbildung, auch aktiv in der Forschung und bietet mit den «State of the Art»-Seminaren Einblick in aktuelle Forschungsdiskussionen.

### Schwächen:

- Die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen sind im Curriculum zu wenig vertreten.
  - Die Themen der Diversität, Selbstfürsorge, das Rollenverständnis als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie die veränderte Gesetzessituation im Schweizer Gesundheitssystem sollten noch stärker hervorgehoben werden. Ausserdem sollten Settings mit nur wenigen Therapiestunden noch vertiefter behandelt werden, um die Weiterzubildenden noch besser auf die Realität in der Versorgung vorzubereiten.
  - Für die Auswertung der Fälle regt die Expertenkommission an, den Weiterzubildenden die entsprechenden Instrumente für alle zehn Fälle zur Verfügung zu stellen.
  - Viele Absprachen und Prozesse funktionieren sehr gut, teilweise sind sie noch eher informell angesiedelt. Die Expertenkommission empfiehlt dem KGI, den Austausch unter den Supervidierenden und den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden formell zu organisieren.
  - Weiter verfügt das KGI gegenwärtig noch nicht über systematisierte Instrumente, um diese Ergebnisse nutzbar zu machen, sodass wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvierenden weiterhin sichergestellt wird.
3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI mit folgenden zwei Auflagen:

**Auflage 1:** Das KGI publiziert sein Rekursreglement.

**Auflage 2:** Das KGI stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission elf Empfehlungen:

**Empfehlung 1:** Die Expertenkommission empfiehlt, die Einführung der Themen Selbstfürsorge und Rollenverständnis als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu Beginn der Weiterbildung zu prüfen.

**Empfehlung 2:** Die Expertenkommission empfiehlt, dass zwei Personen aus der Weiterbildungsleitung an jedem Zulassungsgespräch teilnehmen.

**Empfehlung 3:** Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen einer oder mehrerer zusätzlicher Lehrveranstaltungen Know-how, Informationen und Manuale zur Verfügung zu stellen, die speziell auf Settings, in denen nur wenige Behandlungsstunden möglich sind, ausgerichtet sind. Denkbar wäre auch die Möglichkeit, dass Teilnehmende im Rahmen der Weiterbildung je nach persönlichem Bedarf zwei bis drei «State of the Art»-Seminare zu spezifischen Themen (z.B. Psychoonkologie) besuchen und die entsprechenden Credits anerkennen lassen dürfen.

**Empfehlung 4:** Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden validierte Instrumente einschliesslich Auswertungsschema für alle zehn geforderten Fälle zur Verfügung zu stellen.

**Empfehlung 5:** Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden im Rahmen eines bestimmten Kontingents den Besuch von «State of the Art»-Seminaren zu ermöglichen, und zwar zu einem ermässigten oder erlassenen Eintrittspreis und in Anrechnung an die für die Weiterbildung zu erbringenden Leistungsnachweise, beispielsweise im Rahmen eines neu zu schaffenden Wahlbereichs o.ä.

**Empfehlung 6:** Die Expertenkommission empfiehlt, Diversität in einem breiteren Sinne im Curriculum zu verankern.

**Empfehlung 7:** Die Expertenkommission empfiehlt, angesichts der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Schweizer Gesundheitssystem mit seinen Entwicklungen und Herausforderungen sowie dem daraus resultierenden neuen Rollenverständnis von Psychotherapierenden im Teil «Wissen und Können» zu thematisieren.

**Empfehlung 8:** Die Expertenkommission empfiehlt, das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis um den Hinweis zu ergänzen, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.

**Empfehlung 9:** Die Expertenkommission empfiehlt, regelmässig einen Austausch unter allen Supervidierenden zu organisieren, um allfälligen Unterstützungsbedarf von Weiterzubildenden und das weitere Vorgehen in solchen Fällen zu besprechen.

**Empfehlung 10:** Die Expertenkommission empfiehlt, den Austausch unter den Supervidierenden auch für den Austausch über die Ergebnisse der zehn dokumentierten Fälle der Weiterzubildenden zu nutzen.

**Empfehlung 11:** Das KGI installiert ein Tool (bspw. eine Datenbank), mittels dessen die zehn Fälle

pro weiterzubildende Person systematisch ausgewertet und deren Ergebnisse genutzt werden können, um die wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapie der Absolvierenden weiterhin sicherzustellen.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 19. Oktober 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt ausführlich beraten.

Die PsyKo stimmt der Formulierung der zwei Auflagen des Fremdevaluationsberichts zu. Zur Empfehlung 7 merkt die PsyKo an, dass eine Umwandlung zur Auflage angezeigt ist, sofern kein Wissen zu der Rechtslage in der Schweiz vermittelt wird. Die Empfehlung 8 empfiehlt die PsyKo zur Umwandlung in eine Auflage.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch des KGI um Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit drei Auflagen zu akkreditieren.

#### **Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

Der Qualitätsstandard 1.2.1 verlangt, dass alle Rahmenbedingungen, insbesondere die Zulassungsbedingungen, Dauer, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten geregelt und entsprechend publiziert sind.

**Auflage 1:** Das KGI publiziert sein Rekursreglement.

#### **Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung**

Der Qualitätsstandard 2.1.4 definiert verschiedene Inhalte, welche feste Bestandteile der Weiterbildung sein müssen. Unter anderem wird an dieser Stelle auch erwähnt, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit unterschiedlichen Altersgruppen in verschiedenen Settings fester Bestandteil der Weiterbildung sein müssen und entsprechend im Curriculum zu verankern sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

**Auflage 2:** Das KGI stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit unterschiedlichen Altersgruppen in verschiedenen Settings im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).

Der Qualitätsstandard 2.2 verlangt, dass während der Weiterbildung eine breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbilder erworben wird. Das KGI überprüft beim Abschluss zwar, ob sich die therapeutischen Tätigkeiten der Absolvierenden auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen. Um zu gewährleisten, dass die Anforderung auch allen Weiterzubildenden ab Beginn der Weiterbildung bekannt ist, sollte das entsprechende Merkblatt um einen Hinweis ergänzt werden.

**Auflage 3:** Das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis muss um den Hinweis ergänzt werden, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.

Zur Erfüllung dieser Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

7. Die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI hat gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab dem 23. Juli 2024, die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Aufлагenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des KGIs. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ

die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).

8. Am 24. April 2024 hat das BAG dem KGI den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis zum 15. Mai 2024 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG<sup>5</sup>).
9. Am 30. April 2024 hat das KGI dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass der Entscheid des EDI gut nachvollziehbar sei. Die Auflagen seien ohne Probleme umsetzbar. Sie wurden teilweise auch bereits realisiert.
10. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachten Argumente werden vom EDI zur Kenntnis genommen. Das EDI hält am vorgesehenen Akkreditierungsentscheid fest und verfügt was folgt:

---

<sup>5</sup> SR 172.021

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

**verfügt:**

1. Der Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI wird mit drei Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
  - Auflage 1:** Das KGI publiziert sein Rekursreglement.
  - Auflage 2:** Das KGI stellt sicher, dass die Besonderheiten der Psychotherapie mit unterschiedlichen Altersgruppen in verschiedenen Settings im Curriculum ergänzt werden (nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen).
  - Auflage 3:** Das Merkblatt zur Dokumentation der klinischen Praxis muss um den Hinweis ergänzt werden, dass sich diese auf ein breites Spektrum psychischer Störungen beziehen muss.
3. Das KGI hat gegenüber dem EDI innerhalb von 18 Monaten ab dem 23. Juli 2024 die Erfüllung sämtlicher Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 23. Juli 2024 bis zum 22. Juli 2031.
5. Der Weiterbildungsgang Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des KGI wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'617.00
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>	<b>25'217.00</b>

Eidgenössisches Departement des Innern

  
Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin

**Zu eröffnen:**

Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie  
Barbara Heiniger Haldimann  
Grossmünsterplatz 1  
8001 Zürich

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Kopien:

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)

